

## II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

### 47. Urtheil vom 3. Juni 1876 in Sachen Leyber.

A. Rekurrent übernahm im Jahr 1873 gemeinsam mit einem Heinrich Clesz den Bau eines Looses der Nationalbahn und ließ sich zu diesem Behufe in Klein-Andelfingen, Kanton Zürich, nieder, woselbst von der Steuerbehörde sein Vermögen auf 150,000 Fr. und sein Einkommen auf 10,000 Fr. festgesetzt wurde. Anfangs des Jahres 1875 übernahm derselbe sodann gemeinsam mit einem Hrn. Münz ein Loos der Nationalbahn im Kanton Aargau unter der Firma „Leyber und Münz“, welche sich in Källikon niederließ und dort von der Steuerbehörde mit 100,000 Fr. Vermögen eingeschätzt wurde.

B. Da Rekurrent seine Familie erst Ende Dezember 1875 von Klein-Andelfingen wegzog, erhielt er eine Aufforderung zur Bezahlung der zürcherischen Staatssteuer pro 1875. Hierüber beschwerte sich derselbe bei der zürcherischen Finanzdirektion, gestützt darauf, daß er seit April 1875 im Kanton Zürich kein Vermögen besessen habe und in Källikon 100,000 Fr. versteuern müsse. Allein seine Beschwerde wurde unterm 18. Februar d. J. abgewiesen, mit Hinsicht darauf, daß er im Jahre 1875 mit Familie im Kanton Zürich gewohnt habe und daher auch in diesem Kantone steuerpflichtig sei.

\* C. Leyber ergriff deshalb den Rekurs an das Bundesgericht und verlangte, daß dasselbe nach freiem Ermessen entscheide, ob und was er pro 1875 im Kanton Zürich zu versteuern habe. Zur Begründung dieses Begehrens führte er an: Nach seiner Ansicht liege ihm lediglich ob, nachzuweisen, daß er das nämliche der Besteuerung unterliegende Objekt an zwei Orten versteuern müsse. In dieser Beziehung stehe fest, daß er bis zum April 1875 in Andelfingen 150,000 Fr. Vermögen versteuert und sonst kein anderes Vermögen besessen, daß er von diesem Vermögen 100,000 Fr. ins Geschäft in Källikon eingeworfen und dort versteuert habe, also diese 100,000 Fr. von jenen 150,000

Franken genommen seien und an zwei Orten versteuert werden, indem Clesz kein Vermögen eingelegt habe.

D. Die Finanzdirektion des Kantons Zürich trug in ihrer Vernehmlassung auf Abweisung der Beschwerde, eventuell darauf an, daß die Ausscheidungsfrage an die beteiligten Kantone zum Austrage überwiesen werde, — indem sie bemerkte: Rekurrent habe, als er nach seiner eigenen Angabe bereits im Kanton Aargau eingeschätzt gewesen, im Frühjahr 1875 in Zürich keinerlei Schritte gethan, um gestützt auf wirkliche Veränderungen seines dortigen Vermögens auf dem gesetzlichen, Jedermann offen stehenden, Wege eine Reduktion seines steuerpflichtigen Vermögens anzustreben. Die ökonomischen Verhältnisse des Rekurrenten seien ihr nicht bekannt, sie halte sich an die Daten des fortgesetzten Domizils und der durch Nichtgebrauch gesetzlich offen stehender Rechtsmittel stillschweigend anerkannten Höhe der Steuersumme. Dem gegenüber vermöge die Thatsache der Begründung eines zweiten Domizils im Kanton Aargau und dort erfolgter Steuereinschätzung eine Doppelbesteuerung noch nicht zu erweisen, namentlich mit Rücksicht darauf, daß im Kanton Aargau eine Societät „Leyber und Münz“, nicht Rekurrent persönlich, als Besteuerte erscheine.

E. Die Direktion des Innern des Kantons Aargau, welcher die Beschwerde ebenfalls zur Vernehmlassung mitgetheilt worden, beantragte in erster Linie, daß dieselbe als formell unstatthaft von der Instanz abgewiesen werde, weil Rekurrent gegen seine Einschätzung bei den aargauischen Behörden niemals Beschwerde erhoben habe. Eventuell verlangte sie, daß erkannt werde, Rekurrent habe sein Vermögen da zu versteuern, wo er wohne, also zur Zeit an seinem Wohnorte Källikon.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie das Bundesgericht schon in frühern Entscheiden ausgesprochen hat, kann eine Doppelbesteuerung nur dann als vorhanden erachtet werden, wenn die nämliche Person für die gleichen Vermögensobjekte gestützt auf die Steuergesetze zweier Kantone der nämlichen Steuer unterworfen werden will. Diese Voraussetzungen treffen im vorliegenden Falle nicht zu. Denn

einerseits wird im Kanton Zürich Rekurrent persönlich besteuert, während im Kanton Aargau als Steuerobjekt die Firma „Teyber und Münz“ erscheint und anderseits mangelt jeglicher Beweis dafür, daß Rekurrent dasjenige Vermögen, welches er im Kanton Zürich versteuern muß, in die Gesellschaft „Teyber und Münz“ eingeworfen habe, beziehungsweise daß seine diesfällige Einlage nicht von anderweitigem Vermögen herrühre.

2. Dazu kommt, daß Rekurrent es versäumt hat, rechtzeitig den ihm gesetzlich im Kanton Zürich behufs Reduktion seines dort steuerpflichtigen Vermögens offen stehenden Weg zu betreten und daher die Doppelbesteuerung, wenn eine solche wirklich vorliegen sollte, lediglich eine Folge dieser Nachlässigkeit ist. Gegen solche, durch Nichtergreifung der gesetzlichen Rechtsmittel selbst verschuldete Nachteile kann das Bundesgericht nicht schützen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

#### 48. Urtheil vom 16. Juni 1876 in Sachen Ab-Yberg.

A. Rekurrent, dessen steuerpflichtiges Vermögen im Jahre 1873 auf 286,000 Fr. festgesetzt worden war, verlangte von den schwyzerischen Behörden eine Abschrift von 11,400 Fr. gestützt darauf, daß er diesen Betrag in Bankaktien angelegt habe und derselbe daher von der Bank versteuert werde. Allein der Regierungsrath bewilligte diese Abschrift wegen ungenügenden Ausweises nur bis auf den Betrag von 7,400 Fr. und das Kantonsgericht von Schwyz wies durch Urtheil vom 29. März d. J. das vom Rekurrenten gegen die schwyzerische Regierung gestellte Rechtsbegehren, daß er zu einer Steuerabschrift von 11,400 Fr. berechtigt sei, ab, weil nach Art 25 des Steuergesetzes derjenige, der eine Steuerabschrift nachsuche, eine Verminderung seines steuerbaren Vermögens nachzuweisen habe,